
S 10 AL 268/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 268/00
Datum	30.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 247/02
Datum	18.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄ¼rzburg vom 30.04.2002 wird zurÄ¼ckgewiesen.
II. AuÄ¼gergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit von sechs Wochen wegen des Ausschlusses aus einer beruflichen BildungsmaÄ¼nahme.

Der 1968 geborene KlÄxger, der bei der Beklagten im Leistungsbezug stand, beantragte am 15.07.1999 die FÄ¼rderung der Fortbildung zur Buchhaltungsfachkraft mit Telebanking durch die Beklagte. Die MaÄ¼nahme sollte durch das Bildungs- und Schulungs-Institut S. (BSI) als MaÄ¼nahmetrÄ¼ger durchgefÄ¼hrt werden und vom 19.07.1999 bis 25.02.2000 dauern. Mit Bescheid vom 04.08.1999 bewilligte die Beklagte ab 19.07.1999 Unterhaltsgeld (Uhg) sowie mit Bescheid vom 29.07.1999 die Ä¼bernahme der LehrgangsgebÄ¼hren und Fahrtkosten.

Am 22.12.1999 wurde der Klager durch den Manahmetrager mit sofortiger Wirkung von der Manahme ausgeschlossen, weil er in den Unterrichtsrumen eine Mitschalerin wahrend der Mittagspause zweimal geschlagen habe. In der mandlichen Verhandlung des Sozialgerichts Warzburg (SG) vom 30.04.2002 schilderte der Klager den Vorfall wie folgt: Er sei, nachdem die Kursteilnehmerin an den Tisch, hinter dem er auf zwei Sthlen gelegen habe, gestoen sei, aufgesprungen und habe der Teilnehmerin mit der flachen Hand einen leichten Schlag auf den Hinterkopf gegeben. Anschlieend habe sich diese umgedreht und ihn mit der Hand auf die Schulter geschlagen. Daraufhin habe er nochmals mit der flachen Hand auf den Hinterkopf der Teilnehmerin geschlagen. Er halte seine Schlge unter dem Gesichtspunkt der Notwehr fur gerechtfertigt. Durch den Sto der Kursteilnehmerin an den Tisch sei er an seiner Nase getroffen worden, so dass diese geschmerzt habe.

Am 23.12.1999 beantragte der Klager die Fortzahlung des Arbeitsgeldes (Alg). Mit Bescheid vom 09.02.2000 stellte die Beklagte fur die Zeit vom 23.12.1999 bis 02.02.2000 den Eintritt einer Sperrzeit fest. Der Klager habe durch ein manahmewidriges Verhalten (Handgreiflichkeit) ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes Anlass zum Ausschluss aus der Manahme gegeben. Auf Grund der Minderung der Anspruchsdauer bestehe kein Restanspruch mehr, so dass auch nach Ablauf der Sperrzeit Alg nicht gezahlt werden konne.

Den Widerspruch des Klagers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.05.2000 zurck. Nach der Rechtsprechung berechtige ein txtlicher Angriff einen Arbeitgeber ohne vorherig Abmahnung zur Kandigung. Dies masse auch fur den Manahmetrager gelten.

Am 26.05.2000 hat der Klager Klage zum Sozialgericht Warzburg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 09.02.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2000 aufzuheben. Der Vorfall habe sich nicht wahrend des Unterrichts, sondern in der Mittagspause zugetragen, so dass der Ausschluss zu Unrecht erfolgt sei. Auswirkungen auf das Alg drften sich daraus nicht ergeben.

Mit Urteil vom 30.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Wegen seines manahmewidrigen Verhaltens, das ihm subjektiv vorzuwerfen sei, habe der Klager ausgeschlossen werden knnen. Wenigstens der zweite Schlag sei als vorstzliche Krperverletzung zu bewerten. ber die Rechtsfolgen seines manahmewidrigen Verhaltens sei der Klager durch das Merkblatt der Beklagten "Berufliche Fortbildung und Umschulung" belehrt worden.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Fur sein Verhalten habe er einen wichtigen Grund gehabt, denn er habe zunchst im Affekt und dann in Notwehr gehandelt. Zur mandlichen Verhandlung sei ein Amtsarzt, der seinen Gesundheitszustand feststellen solle, hinzuzuziehen. Das SG sei diesem schon damals begehrten Verlangen nicht nachgekommen.

Der KlÄger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 30.04.2002 sowie den Bescheid vom 09.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Im Merkblatt fÄr Arbeitslose sei der KlÄger Äber die Folgen eines MaÄnahmeausschlusses (Sperrzeit) belehrt worden. Die Teilnahmebedingungen des MaÄnahmetrÄgers, in denen auf die MÄglichkeit des MaÄnahmeausschlusses hingewiesen werde, habe der KlÄger unterschrieben. FÄr sein Verhalten habe er keinen wichtigen Grund gehabt. Erstmals in der Stellungnahme des MaÄnahmetrÄgers vom 12.01.2000 werde auf groÄe private Probleme des KlÄgers hingewiesen, die es mÄglichlicherweise sinnvoll erscheinen lieÄen, den zustÄndigen Amtsarzt zu Rate zu ziehen. Darauf komme es vorliegend jedoch nicht an, da diese Stellungnahme erst nach dem Abbruch der MaÄnahme abgegeben worden sei. FÄr eine Ärztliche Untersuchung im Nachhinein habe kein Anlass bestanden.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers ist zulÄssig ([Ä 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÄndet. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden, denn die Beklagte hat zu Recht fÄr die Zeit vom 23.12.1999 bis 02.02.2000 den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt.

Nach [Ä 144 Abs 1 Nr 4](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung vom 24.03.1997 (gÄltig ab 01.01.1998 bis 30.06.2001) tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer beruflichen BildungsmaÄnahme abgebrochen oder durch maÄnahmewidriges Verhalten Anlass fÄr den Ausschluss aus dieser MaÄnahme gegeben hat, ohne fÄr sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben (Sperrzeit wegen Abbruchs einer beruflichen EingliederungsmaÄnahme). WÄhrend der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Alg (Abs 2 Satz 2). WÄrde die Sperrzeit von 12 Wochen fÄr den Arbeitslosen nach den fÄr den Eintritt der Sperrzeit maÄgebenden Tatsachen eine besondere HÄrte bedeuten, so umfasst die Sperrzeit sechs Wochen (Abs 3 Satz 1).

Die Voraussetzungen fÄr den Eintritt einer Sperrzeit waren im vorliegenden Fall gegeben.

An der Zumutbarkeit der MaÄnahme bestehen keine Zweifel. Nach der Beurteilung der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung der Beklagten vom 15.07.1999 war die MaÄnahme notwendig im Sinne [Ä 77 Abs 1 Nr 1](#) iVm Abs 2 SGB III (fehlender Berufsabschluss; berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit) und die wirtschaftlichste und am besten geeignete Leistung der aktiven ArbeitsfÄrderung ([Ä 7 SGB III](#)).

Der Kläger hat sich maßnahmewidrig verhalten, denn bei den Tätlichkeiten handelte es sich um grobe Pflichtverletzungen, die geeignet waren, zu einer Störung im Schulbereich zu führen und die Schulordnung zu verletzen. Der Kläger hat nach seiner maßgeblichen Darstellung des Sachverhalts vor dem SG zuerst geschlagen. Dieses Verhalten war schuldhaft, denn es liegen keine Schuldausschließungsgründe vor. Dabei kann er sich nicht auf eine Affekthandlung berufen, denn es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass seine Tat nicht willensgemäß gelenkt war. So kann nicht von einer hochgradigen Erregung des Klägers ausgegangen werden. Er musste nämlich angesichts seiner erst ungewöhnlichen Ruhestätte er lag im Unterrichtsraum auf zwei Stühlen hinter seinem Tisch ständig damit rechnen, dass der Tisch beim Aufstehen der vor ihm sitzenden Kursteilnehmerin zurückgeschoben würde. Selbst wenn man für den ersten Schlag des Klägers eine Affekthandlung annehmen könnte, gilt dies jedenfalls nicht für die zweite Tätigkeit. Eventuell vorhandene private Probleme haben den Kläger möglicherweise in seinem Verhalten in der Gruppe beeinflusst, seine Schuldhaftigkeit jedoch nicht entfallen lassen. Auch eine von ihm geltend gemachte Notwehrsituation ([§ 227](#) Bürgerliches Gesetzbuch, 32 Strafgesetzbuch) ist auszuschließen, denn das Zurücksetzen des Tisches war kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff gegen seine Person. Der Kläger handelte vielmehr aus Rache. Eine Rachehandlung stellt aber keine Notwehrsituation dar. Auch war die Tätigkeit nicht erforderlich, um dem "Angriff" zu begegnen, denn dieser war mit dem Zurückschieben des Tisches beendet. Beim zweiten Zuschlagen des Klägers war die Affekthandlung der Mitschülerin (Schlag gegen den Kläger) ebenfalls bereits beendet, so dass Notwehr auch für diesen Fall ausscheidet.

Der Maßnahmeträger durfte den Kläger mit sofortiger Wirkung ausschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die auf den vorliegenden Fall anwendbar ist bedürfen besonders schwere Verstöße keiner Abmahnung, weil hier der Arbeitnehmer von vornherein nicht mit einer Billigung seines Verhaltens rechnen kann und er sich bewusst sein muss, dass er seinen Arbeitsplatz aufs Spiel setzt. So stellt eine Tätigkeit eine derart grobe Pflichtverletzung dar, dass eine Abmahnung entbehrlich ist (BAG [NZA 1985, 96](#); BAG [NZA 1988, 137](#) er 138; BSG SozR 4100 § 119 Nr 26, 32; Hess.LSG, Urteil vom 22.10.1999 er [L 10 AL 933/98](#)).

Nach Aktenlage ist zweifelhaft, ob der Kläger von der Beklagten vor Maßnahmenantritt über die Rechtsfolgen eines Abbruchs der Maßnahme durch ihn oder eines Ausschlusses von der Maßnahme belehrt wurde. Das BSG fordert eine Belehrung, die den Maßnahmeteilnehmer in allgemeiner Form vorwarnen soll (BSG [SozR 3-4100 § 119 Nr 19](#); BSG [SozR 4100 § 119 Nr 31](#)). Dabei ist eine schriftliche Belehrung nicht erforderlich, eine mündliche reicht aus. Sie muss dem Arbeitslosen in verständlicher Form zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen vorwerfbares maßnahmewidriges Verhalten auf den Leistungsanspruch hat. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf das am 11.08.1998/17.05.1999 ausgehängte Merkblatt für Arbeitslose Nr 1. Darin heißt es: "Außerdem tritt beim Leistungsbezug eine Sperrzeit ein, wenn Sie sich weigern, an einer Trainingsmaßnahme oder an einer Maßnahme zur

beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen; wenn Sie die Teilnahme an einer der vorstehend genannten Maßnahmen abbrechen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer Maßnahme geben."

Ob die Hinweise des Merkblatts den Anforderungen des BSG an eine Belehrung entsprechen, kann vorliegend jedoch dahinstehen. Eine Belehrung ist nämlich entbehrlich, wenn es sich um eine Verfehlung handelt, die die weitere Teilnahme des Arbeitslosen an der Maßnahme für die übrigen Teilnehmer oder das Lehrpersonal im Sinne eines wichtigen Grundes unzumutbar macht (Winkler in Gagel, SGB III, Â§ 144 RdNr 214). Dies war hier der Fall, denn der Maßnahmeträger hatte die Verpflichtung gegenüber allen Teilnehmern, dafür Sorge zu tragen, dass sie unbelästigt ihrer Fortbildung nachgehen können und nicht Tätlichkeiten ausgesetzt werden. Dieser Verpflichtung kann der Maßnahmeträger nur gerecht werden, wenn er Tätlichkeiten der vorliegenden Art mit dem Ausschluss aus der Maßnahme ahndet (vgl. BAG [NZA 1985, 96](#)).

Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hatte der Kläger nicht. Dies folgt schon daraus, dass das maßnahmewidrige Verhalten zum Ausschluss geführt hat, folglich kein wichtiger Grund vorliegen kann, denn ein schwerwiegendes maßnahmewidriges Verhalten, das allein eine Sperrzeit nach Nr 4 begründet, kann nicht durch andere Umstände gerechtfertigt werden (Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 144 RdNr 88 unter Hinweis auf Kunze VSSR, 1997, 259, 295).

Die Beklagte hat somit zu Recht den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt.

Eine weitere Verkürzung der mit sechs Wochen festgestellten Sperrzeit kommt nicht in Betracht, da die Beklagte bei ihrer Entscheidung im Hinblick auf die Restlaufzeit der Maßnahme von 9 Wochen in Anwendung der Rechtsprechung des BSG (BSG SozR 3-4100 Â§ 119 a Nr 3) zutreffend bereits eine besondere Härte angenommen und die Dauer der Sperrzeit halbiert hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Würzburg vom 30.04.2002 ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gem. [Â§ 160 SGG Abs 2 Nrn 1 und 2](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.06.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024